



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

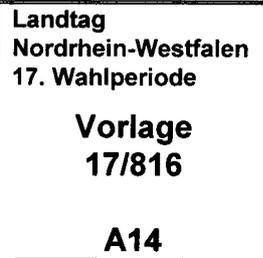
Seite 1 von 1

28.05.2018

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4005 – III. 1 Sdb. C
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 8792-205



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018

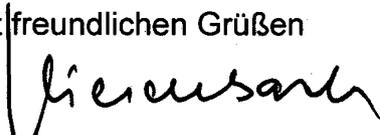
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 7
„§ 219a StGB in der Praxis der Justiz in Nordrhein-Westfalen“

Anlagen
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. Mai 2018**

Schriftlicher Bericht zu TOP 7

„§ 219a StGB in der Praxis der Justiz in Nordrhein-Westfalen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung werden die in dem Anmelde-schreiben vom 18. Mai 2018 aufgeworfenen Fragen beantwortet.

I.

§ 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) verbietet u.a. das öffentliche Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen, wenn dies des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise geschieht. Mit der Norm soll verhindert werden, dass Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit propagiert und kommerzialisiert wird, und zwar unabhängig davon, ob dessen Durchführung im Einzelfall legal oder illegal wäre. Dementsprechend können auch Ärztinnen und Ärzte sich strafbar machen, wenn sie auf die genannte Weise ihre Bereitschaft zu einem indizierten Abbruch öffentlich kundtun. Nicht tatbestandsmäßig sind im Interesse einer funktionsgerechten Unterrichtung berufsmäßig mit Schwangerschaftsabbruch befasster Personen bestimmte Formen der Information, etwa gegenüber Schwangerschaftsberatungsstellen oder Krankenhäusern.

In einem öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren wurde eine Ärztin im November 2017 durch das Amtsgericht Gießen wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Das - soweit ersichtlich noch nicht rechtskräftige - Urteil hat eine intensive rechtspolitische Diskussion um den Fortbestand der Norm ausgelöst.

Am 21. Dezember 2017 lehnte der Landtag Nordrhein-Westfalen den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen „Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten wegen des Vorwurfs der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche beenden“ (LT-Drs. 17/1433) ab, mit dem die Landesregierung zur Einbringung einer Gesetzesinitiative im Bundesrat zur Aufhebung oder Änderung des § 219a StGB aufgefordert wurde.

Zwischenzeitlich liegen im Deutschen Bundestag mehrere Gesetzentwürfe vor, die auf Reformen im Bereich des § 219a StGB abzielen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wird am 27. Juni 2018 eine öffentliche Anhörung zu diesen Vorlagen durchführen.

Derzeit ist der Bundesrat mit einem Gesetzesantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen (BR-Drs. 761/17 [neu]) befasst, der die Abschaffung der Norm bezweckt. Der federführende Rechtsausschuss hat die Beratung der Vorlage am 17. Januar 2018 bis zum Wiederaufruf vertagt, da noch weiterer Beratungsbedarf besteht.

II.

a)

Wie positioniert sich die Landesregierung und Minister Biesenbach in der aktuellen Diskussion um den § 219a StGB?

Der Minister der Justiz hat seine Haltung in der Plenarsitzung des Landtags am 21. Dezember 2017 dargelegt. Auf das Plenarprotokoll 17/17 wird Bezug genommen.

Die Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates zu der o.g. Drucksache 761/17 [neu] sind noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung hat am 24. April 2018 beschlossen, sich im Falle der sofortigen Sachentscheidung bei der Abstimmung über die Einbringung des Gesetzentwurfs der Stimme zu enthalten.

b)

Wie viele Strafanzeigen hat es in den letzten zehn Jahren in NRW wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 219a StGB gegeben? In wieviel Fällen ist eine Staatsanwaltschaft in NRW von Amts wegen tätig geworden? Bitte nach Jahreszahlen und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln.

Seit dem 1. Januar 2008 waren insgesamt 50 Verfahren wegen § 219a StGB bei den Staatsanwaltschaften des Landes anhängig. Keines dieser Verfahren wurde - soweit in der Kürze der Zeit feststellbar - von Amts wegen eingeleitet. 14 der Verfahren wurden zuständigkeitshalber an Staatsanwaltschaften außerhalb von Nordrhein-Westfalen abgegeben. Im Einzelnen:

2008	2	(1 Aachen, 1 Düsseldorf)
2009	3	(1 Krefeld, 1 Köln, 1 Wuppertal)
2010	0	
2011	1	(1 Düsseldorf)
2012	2	(1 Hagen, 1 Mönchengladbach)
2013	0	
2014	1	(1 Köln)
2015	7	(1 Aachen, 1 Bonn, 1 Münster, 2 Köln, 1 Paderborn, 1 Wuppertal)
2016	8	(1 Arnsberg, 1 Bielefeld, 2 Bonn, 1 Düsseldorf, 1 Duisburg, 2 Kleve)
2017	9	(2 Bielefeld, 4 Kleve, 2 Köln, 1 Mönchengladbach)
2018	17	(2 Bielefeld, 1 Bonn, 6 Kleve, 2 Köln, 5 Münster, 1 Wuppertal)

c)

In wieviel der unter b) aufgeführten Zahlen ist es zur Anklageerhebung und zur Verurteilung gekommen?

In fünf Verfahren sind Strafbefehle beantragt und erlassen worden. Zwei dieser Verfahren wurden gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

In einem Verfahren wurde gegen zwei Angeklagte eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen.

In einem weiteren Verfahren wurde eine Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt.